



Der Schulrat Lauerz erlässt gestützt auf §§ 15 des kantonalen Schulreglements (SRSZ 611_212) folgendes

Dispensations- und Absenz Reglement der Schule Lauerz

Dispensationen (Befreiung von der Schulpflicht)

Kinder können vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden:

- Bis zu 2 einzelne Schultage pro Semester durch die Klassenlehrperson
- auf Dispensationsgesuch bis zu zwei Wochen durch die Schulleitung und
- auf Dispensationsgesuch für längere Dispensationen durch den Schulrat

Dispensationsgesuche müssen:

- rechtzeitig im Voraus, mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson
- spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich der Schulleitung und
- spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich dem Schulrat gestellt werden

Einschränkungen

Die Dispensationen können nicht bewilligt werden:

- a) Zwei Tage vor und nach den Ferien (keine Ferienverlängerungen)
- b) Vor und nach Feiertagen
- c) An öffentlichen Schulbesuchstagen
- d) Während Schulverlegungen und Schulreisen
- e) An weiteren vom Lehrerteam bestimmten Sperrtagen (z.B. Projektstage, sportliche Anlässe, Exkursionen)
- f) Während kantonalen Vergleichsprüfungen

Um eine Dispensation unter a) – f) ausnahmsweise zu rechtfertigen, muss eine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit vorliegen. In diesem Fall muss zwingend 6 Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.



Absenzen (Abwesenheiten)

Unvorhergesehene Absenzen (Krankheit, Unfall, dringende Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche nicht ausserhalb der Schule möglich sind, etc.) sind sofort der Klassenlehrperson zu melden. Werden sie innert vier Tagen seit Beginn nicht ausreichend begründet, gelten sie als unentschuldigt.

Vorhersehbare Absenzen müssen nach der Dispensationsordnung gemeldet bzw. bewilligt werden. Ansonsten gelten sie als unentschuldigt und können sanktioniert werden. Entschuldigte wie auch unentschuldigte Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen.

Kontrolle

Zuständig für die Kontrolle der Absenzen ist die Klassenlehrperson.

Kindergarten

Im Kindergarten gilt die gleiche Dispensations- und Absenzenordnung.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Klassenlehrperson und der Schulleitung steht die Einsprache beim Schulrat offen.

Sanktionen

Wer namentlich vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, muss mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.- bis CHF 5'000.- vom Schulrat rechnen. (§ 47 kantonale Volksschulverordnung; SRSZ [611_210](#)). Weitere Sanktionen und Disziplinar massnahmen werden soweit erforderlich nach kantonalem Recht ergriffen.

Grundlagen

- Volksschulgesetz VSG [611_210](#), gültig ab dem 01.01.2015
- Schulreglement SRSZ [611_212](#) vom 01.02.2006
- Leitfaden für Dispensationen des Erziehungsdepartements vom 30.11.2006

Das Reglement tritt ab 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige aus dem Jahr 2008.

Schulrat Lauerz

Schulratsbeschluss vom 27. Oktober 2016

Version 2.0 (Ersatz bisheriges Reglement vom 22.04.2008)